



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

13.5055.02

BVD/P135055  
Basel, 17. April 2013

Regierungsratsbeschluss  
vom 16. April 2013

## Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend illegale Plakatierungen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Patrick Hafner dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Dem Anfragesteller sind verschiedene Formen von Werbung im öffentlichen Raum aufgefallen, die illegal oder mindestens unerwünscht sind:

- a) An verschiedenen Orten in der Stadt - so z.B. auch an der dreiseitigen, blauen Informationstafel (Stadtplan etc.) auf dem Marktplatz - wurde über eine längere Zeit und wiederholt eine Werbung eines Autohändlers angebracht, welche Bezug zu einzelnen Politikern hatte (letzte Feststellung ca. KW47/2012).
- b) Trotz angeblich zu wenigen Möglichkeiten für Kleinplakate (Anzug Tobit Schäfer 08.5062; Interpellation Kerstin Wenk 12.5075) wurden im Wahlkampf für den Grossen Rat Plakatstellen der Firma Kulturbox für Wahlwerbung eingesetzt. Auch für den zweiten Wahlgang Regierungsrat wurde über diesen Kanal Wahlwerbung gemacht statt für Kultur geworben.
- c) Den in der Interpellation von Kerstin Wenk (12.5075.02) behaupteten und von der Regierung bestätigten Rückgang von illegalen Kleinplakaten kann der Anfragesteller nicht feststellen - eher im Gegenteil.
- d) Dem Anfragesteller ist zugetragen worden, dass etliche "kulturelle Kleinplakatierungsstellen" ([www.tiefbauamt.bs.ch/themen/thema527.htm](http://www.tiefbauamt.bs.ch/themen/thema527.htm)) nicht den vorgesehenen Zielgruppen zur Verfügung stehen, sondern von kommerziellen Organisationen bewirtschaftet werden.

Aus diesem Grund bittet der Anfragesteller die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was gilt in rechtlicher Hinsicht bezüglich der oben genannten Feststellungen a und b? Handelt es sich um unerwünschte oder illegale Erscheinungen?
2. Ob unerwünscht oder illegal - was gedenkt die Regierung dagegen zu unternehmen?
3. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen gegen die offenbar wieder zunehmende illegale Plakatierung (c)?
4. Zu d: Wie wird sichergestellt, dass die genannten Kleinplakatierungsstellen wirklich den vorgesehenen Zielgruppen zur Verfügung stehen?

Patrick Hafner“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

*1. Was gilt in rechtlicher Hinsicht bezüglich der oben genannten Feststellungen a und b? Handelt es sich um unerwünschte oder illegale Erscheinungen?*

Das regierungsrätliche Kleinplakatierungskonzept aus dem Jahr 2009 regelt die kulturelle Kleinplakatierung. Politische und kommerzielle Werbung zählt nicht zur kulturellen Kleinplakatierung. Die Bewilligungen zur Kleinplakatierung an die Kleinplakatierungsfirmen enthalten eine entsprechende Auflage. Die im Konzept vorgesehenen Träger für kulturelle Kleinplakate sind Verteilkästen der BVB, der IWB und von Lichtsignalanlagen, die Spritzschutzwände bei Haltestellen der BVB, Quartierplakatstellen und Deux-Pièce Kleinplakatsäulen. Außerdem stehen durchschnittlich zehn Baustellen der öffentlichen Hand für das Wildplakatieren zur Verfügung.

Bei unbewilligter Allmendnutzung, wozu auch das Nichteinhalten von Bewilligungsauflagen zählt, wird das fehlbare Verhalten durch die Allmendverwaltung zunächst gemahnt. Im Wiederholungsfall werden unrechtmässig auf Allmend angebrachte Plakate gestützt auf die Allmendverordnung (§ 33a Abs. 1) ohne vorgängige Androhung und Einräumung einer Erfüllungsfrist konsequent entfernt. Die Kosten für die Entfernung werden der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegt. Kommt es danach erneut zu Verstössen, so wird der Bewilligungsentzug und eine strafrechtliche Verfolgung angedroht und schliesslich durchgesetzt.

*2. Ob unerwünscht oder illegal - was gedenkt die Regierung dagegen zu unternehmen?*

Die konsequente Umsetzung des Kleinplakatierungskonzepts ist erfolgreich und hat sich bewährt. Der Regierungsrat sieht daher in Bezug auf das Kleinplakatierungskonzept sowie das Vorgehen bei illegaler Plakatierung keinen Handlungsbedarf.

Demgegenüber lässt der Regierungsrat derzeit prüfen, wie eine stadtverträgliche Anzahl zusätzlicher Kleinplakatflächen für subventionierte, städtische Kulturveranstaltungen auf Allmend und allenfalls auf Privatparzellen geschaffen werden kann.

*3. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen gegen die offenbar wieder zunehmende illegale Plakatierung (c)?*

Seit 2011 ist die illegale Plakatierung auf öffentlichem Grund markant rückläufig. Neben dem Kleinplakatierungskonzept ist dies, wie bereits erwähnt, auch auf die konsequente Ahndungspraxis zurückzuführen. An der Strategie, legale Bewerbungsmöglichkeiten zu fördern und Verstösse gegen unbewilligte Allmendnutzungen konsequent zu ahnden, hält der Regierungsrat fest.

*4. Zu d: Wie wird sichergestellt, dass die genannten Kleinplakatierungsstellen wirklich den vorgesehenen Zielgruppen zur Verfügung stehen?*

Auf Allmend wird das Kleinplakatierungskonzept durch die Allmendverwaltung vollzogen. Soweit sich die Träger der Plakatflächen auf Privatparzellen befinden, erfolgt der Vollzug durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat. Verstösse werden durch die zuständige Vollzugsinstanz bei eigener Feststellung oder auf Anzeige Dritter hin von Amtes wegen geahndet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin